



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 22. Mai 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit der Arzneimitteltherapie bei Hörsturz und Tinnitus

Durchblutungsfördernde Mittel sind nach Nr. 24 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) von der Verordnung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen. Von diesem Verordnungs Ausschluss ausgenommen sind nur

- Prostanoiden zur parenteralen Anwendung zur Therapie der pAVK im Stadium III / IV nach Fontaine in begründeten Einzelfällen und
- Naftidrofuryl bei pAVK im Stadium II nach Fontaine soweit ein Therapieversuch mit nicht-medikamentösen Maßnahmen erfolglos geblieben ist und bei einer schmerzfreien Gehstrecke unter 200 Meter.

Pentoxifyllin-haltige Arzneimittel sind als durchblutungsfördernde Mittel zur Therapie des Hörsturzes und/oder des Tinnitus von diesem Verordnungs Ausschluss betroffen.

HES-haltige Arzneimittel sind nur noch bei Hypovolämie bei akutem Blutverlust, wenn Kristalloide alleine als nicht ausreichend erachtet werden, zugelassen. Der Einsatz von HES-haltigen Präparaten bei Hörsturz oder Tinnitus ist durch die Zulassung nicht abgedeckt und wird nicht mehr empfohlen.

Kortisonpräparate, sofern sie im Rahmen einer antiödematösen und/oder antientzündlichen Therapie beim Hörsturz/Tinnitus eingesetzt und dafür zugelassen sind, fallen nicht unter einen Ausschluss nach Nr. 24 der Anlage III der AM-RL.

Beachten Sie bitte: Auch wenn Präparate nicht konkret von Verordnungseinschränkungen bzw. -ausschlüssen durch die Anlage III betroffen sind, gilt generell entsprechend § 9 Abs. 1 AM-RL, dass deren Verordnung wirtschaftlich sein muss: *„Arzneimittel mit nicht ausreichend gesichertem therapeutischen Nutzen dürfen nicht zulasten der GKV verordnet werden. Der therapeutische Nutzen im Sinne dieser Richtlinie besteht in einem nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse relevanten Ausmaß der Wirksamkeit bei einer definierten Indikation.“*

Die Anwendung von hochdosiertem Kortison hat keinen Beleg für einen therapeutischen Nutzen und kann daher als unwirtschaftlich angesehen werden.

Wenn nun im patientenindividuellen Fall eine Arzneimitteltherapie zur Behandlung des Hörsturzes/Tinnitus zwar nicht wirtschaftlich ist, aber von Ihnen als behandelndem Vertragsarzt dennoch als sinnvoll erachtet wird, so könnte die Therapie im Rahmen einer IGeL-Leistung erfolgen. Der Patient sollte jedoch darüber informiert werden, dass der Nutzen dieser Behandlungsmethoden bislang nicht nachgewiesen ist.

Bei chronischem Tinnitus steht laut Leitlinie (AWMF S3-Leitlinie 017/064: Chronischer Tinnitus) derzeit keine wirksame Arzneimitteltherapie zur Verfügung.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.